

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 56/16 B

L 13 VG 17/16 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 VG 11/12 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
1. Juli 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2016 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 1.7.2016 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Detmold vom 28.1.2016 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG, ihm zugestellt am 2.7.2016, hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 1.8.2016 Beschwerde eingelegt, die Verlängerung der Frist zur Einlegung und Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Schreiben des Klägers ist beim BSG per Telefax am 2.8.2016 und per Post am 15.8.2016 eingegangen.
- 2 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Für die Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes grundsätzlich Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfeformularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 2014, 34) in neuer Fassung eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Kläger hat bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 2.8.2016 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG), die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt. Dem am 2.8.2016 eingegangenen Telefax war die Erklärung nicht beigelegt. Die Erklärung ist erst am 15.8.2016 per Post und damit nach Fristablauf beim BSG eingegangen.
- 4 Es ist nicht erkennbar, dass der Kläger iS von § 67 SGG ohne Verschulden verhindert war, die genannte Frist einzuhalten. Das LSG hatte den Kläger in der der Entscheidung beigelegten Rechtsmittelbelehrung sowie den Erläuterungen zur PKH zutreffend darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind.
- 5 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch keine Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die Beschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils zutreffend hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) einlegen lassen, zumal er nicht selbst zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört.



- 7 Dem Antrag des Klägers auf Verlängerung der Frist zur Einreichung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, kann - ungeachtet des Vertretungszwangs - bereits deshalb nicht entsprochen werden, da es sich bei der Frist zur Einlegung der Beschwerde um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht verlängert werden kann.
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)